

Kindergartenordnung



1. Aufnahme

In den Waldkindergarten Horgenzell werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres, i.d.R. im September. Ein eventueller zweiter Aufnahmetermin im laufenden Kindergartenjahr kann je nach Belegungssituation ermöglicht werden.

Aufgrund des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) muss vor Eintritt des Kindes in die Spielgruppe die Impfung gegen Masern nachgewiesen werden.

Weiter sieht das Infektionsschutzgesetz vor, dass bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen müssen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Über die erfolgte Beratung wird mit dem im Aufnahmevertrag vorgesehenen Vordruck Nachweis geführt.

Aufnahmekriterien

Folgende Kriterien werden bei der Aufnahme von Kindern schwerpunktmäßig berücksichtigt (nach Gewichtung aufgeführt):

1. Geschwisterkinder, die aus der Zwergengruppe kommen bzw. Geschwisterkinder, die ein aktives Geschwisterkind in der Kindergartengruppe haben
2. Zwergenkinder
3. Geschwisterkinder, die nicht aus der Zwergengruppe kommen

Wenn innerhalb eines Kriteriums eine Reihenfolge/Rangfolge gefunden werden muss, so werden folgende Kriterien zur Entscheidung herangezogen: wie lange ist eine Familie schon im Waldkindergarten, Alter des Kindes, Anmeldedatum, ist das Kind bereits ein 2. Jahr in der Zwergengruppe, hat das Kind ein aktives oder passives Geschwisterkind (aktives GK = zum Zeitpunkt des Wechsels in der Kindergartengruppe, passives GK = zum Zeitpunkt des Wechsels nicht mehr in der Kindergartengruppe), Gesamtsituation. Die Kriterien werden im Einzelfall sorgfältig untereinander abgewogen.

Der Vorstand entscheidet anhand der Aufnahmekriterien über die Aufnahme eines Kindes und legt diese im Bedarfsfall offen.

2. Gruppengröße

Die maximale Gruppengröße liegt bei 20 Kindern.

3. Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dies gilt nicht beim Wechsel des Kindes in die Schule.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von mehr als 3 Monaten, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung
- Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

4. Öffnungszeiten

Der Waldkindergarten ist ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme

- der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg
- der Kindergartenferien
- bei Fortbildungen
- bei Erkrankung der Erzieherinnen, wenn keine Vertretung gefunden wird.

Hiervon werden die Eltern rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Betreuungszeiten sind:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Der Waldkindergarten hält sich i.d.R. in und um ein bestimmtes Quartier auf. Von dort aus werden Wanderungen innerhalb eines bestimmten Bereichs gestartet. Die Begrenzung dieses Bereichs ist vertraglich geregelt und auf einer Karte eingetragen, die bei der Kindergartenleitung eingesehen werden kann.

5. Elternbeitrag

Für den Besuch des Waldkindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser ist zur Zeit wie folgt festgesetzt

Normalbeitrag: 87€

Geschwisterkinder: 64€

Beitrag für Alleinerziehende: 64€

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Waldkindergartens beginnen.

6. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit des Waldkindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Für den Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Je nach Einzelfall wird mit den Personensorgeberechtigten der genaue Ablauf des Hin- sowie des Heimwegs des betreffenden Kindes abgesprochen. Bei Sonderveranstaltungen (Ausflüge usw.) wird die Aufsichtspflicht gesondert geregelt.

7. Versicherungen

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsbereichs.
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend. Zur Wiederaufnahme kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

9. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Darüber hinaus siehe auch die Satzung des Waldkindergartens Horgenzell e.V.